



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Tirana
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Albanien

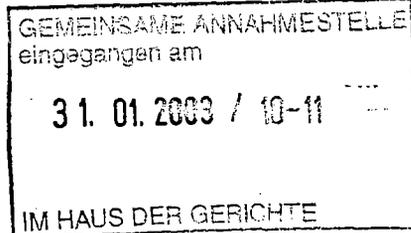
38

Tirana, den 16.01.2003

43305alb

Gz.: RK 5.E- [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg



Betr.: Albanisches Staatsangehörigkeitsrecht
hier: Verwaltungsrechtssache [REDACTED]
Bezug: Schreiben vom 28.05.2002, Zeichen [REDACTED]
Anlg.: mehrere

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 28.05.2002 übersende ich anbei die Auskunft des Vertrauensanwalts der Deutschen Botschaft im Original sowie mit deutscher Übersetzung. Das Original der Übersetzung kann leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da es botschaftsinterne Notizen enthält. Ferner füge ich das **Gesetz Nr. 8389 vom 05.08.1998** sowie den **Erlass Nr. 1874 vom 07.06.1954 "Über die albanische Staatsangehörigkeit"** in der deutschen Übersetzung bei.

Da das Kind in diesem Fall am 15.06.1998, also vor Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 8389 geboren wurde, sind die Regelungen des zuletzt genannten Erlasses anzuwenden.

Der in der Auskunft des Vertrauensanwalts erwähnte **Art. 2** dieses Erlasses lautet in der deutschen Übersetzung wie folgt:

Abs. 1: Haben die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten und ist ein Elternteil bei Geburt des Kindes albanischer Staatsangehöriger und wohnt wenigstens ein Elternteil bei Geburt des Kindes auf dem Gebiet der Volksrepublik Albanien, so ist das Kind albanischer Staatsangehöriger.

Abs. 2: Ist bei Geburt des Kindes nur ein Elternteil albanischer Staatsangehöriger und wohnen beide Eltern zu diesem Zeitpunkt außerhalb der Volksrepublik Albanien, so richtet sich die Staatsangehörigkeit nach der Vereinbarung der Eltern.

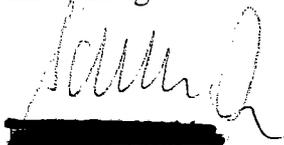
Wenn die Vaterschaft des Kindes nicht festgestellt werden kann, kommt Art. 2 Abs. 2 des Erlasses Nr. 1874 vom 07.06.1954 analog zur Anwendung und das Kind erhält die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Ich weise abschließend noch darauf hin, dass eine verbindliche Auskunft, ob das Kind von den albanischen Behörden als albanischer Staatsbürger betrachtet wird, letztlich nur von albanischer Seite abgegeben werden kann. Dies könnte entweder im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens des Gerichts (über das Auswärtige Amt) an die albanische Botschaft in Berlin oder durch einen Antrag der Mutter an die albanischen Stellen auf Feststellung der albanischen Staatsangehörigkeit für Ihr Kind geschehen.

Zur Klärung weiterer Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



NJOFTIM

Ambasades Gjermane Tirane
Z.

Ne lidhje me kerkesen Tuaj, se si mund te veprohet per marrjen e nenshtetesise te femijes lindur ne Hamburg, veme ne dispozicion Tuaj fotokopje te ligjit Nr. 8389 date 05.08.1998.

Ne keto kushte, kompetente per te vendosur eshte trupi gjykues atje, bazuar ne kerkesen e ligjes Gjermane dhe Shqiptare.

Megjithate nga praktika gjyqesore e deritanishme, per rastet analoge si keto, eshte mbajtur parasysh pika 4 e Nenit 7 te ligjit Nr 8389 date 05.08.1998.

Sipas kesaj dispozite ligjore, nje femije fiton shtetesine shqiptare ne rastet kur ka lindur jashte territorit te kufijve te Shqiperise, kur njeri prej prinderve eshte shqiptar, ndersa prindi tjetër ka nje shtetesi tjetër, por te dy prinderit bien dakort qe femija te marre shtetesine shqiptare.

Sipas mendimit tone, per rastin konkret, kur me Vendim Gjykate, nuk del e provuar atesia e femijes, ky femije nuk mbetet pa nenshtetesi, por merr nenshtetesine e nenes.

Vec sa siper, veme ne dispozicionin tuaj edhe fotokopje te dekretit Nr. 1874 date 07.06.1954 "Mbi shtetesine shqiptare", shfuqizuar me ligjin Nr. 8389 date 05.08.1998. Sipas mendimit tone, organi vendim marres, per kete ceshtje administrative duhet ti referohet Nenit 2, paragrafi i dyte te ketij dekreti, meqenese femija ka lindur me 15.06.1998, eshte para hyrjes ne fuqi te ligjit Nr.8389 date 05.08.1998.

Per sqarim

Ligji dhe dekreti i cituar me siper eshte plotesim i kuadrit ligjor per nenshtetesine shqiptare. Vec ketyre nuk ka gje tjetër.

Bashkelidhur ju dergojme fotokopje te ligjit Nr. 8389 date 05.08.1998, "Per shtetesine shqiptare", si dhe dekretin Nr. 1874 date 07.06.1954.

Pershendetje miqesore
As. Avokat

[Signature]

MITTEILUNG

Deutsche Botschaft

Herrn [REDACTED]

28 NOV. 2002

Tirana

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage bezüglich der Staatsangehörigkeit eines in Hamburg geborenen Kindes, stellen wir Ihnen eine Kopie des Gesetzes 8389 vom 05.08.1998 zur Verfügung.

In diesen Umständen zuständig für die Entscheidungnahme ist das dortige Gericht, und zwar gemäß den deutschen und den albanischen Gesetzen.

Aus der bisherigen gerichtlichen Erfahrung in analogen Fällen hat man sich auf den Punkt 4, Art. 7 des Gesetzes 8389 vom 05.08.1998 bezogen.

Diese Durchführungsbestimmung sieht folgendes vor: ist ein Kind außerhalb des albanischen Territoriums geboren, und der eine Elternteil albanischer Staatsangehörigkeit der andere ausländischer Staatsangehörigkeit ist, nimmt das Kind die albanische Staatsangehörigkeit an, wenn beide Eltern darüber einig sind.

Wenn die Vaterschaft des Kindes nicht auf Gerichtsurteil nachgewiesen wird (wie in unserem Fall) dann nimmt das Kind die Staatsangehörigkeit der Mutter.

Zur Verfügung stellen wir Ihnen auch eine Kopie des Erlasses Nr. 1874 vom 07.06.1954 „Über die albanische Staatsangehörigkeit“, der mit dem Gesetz 8389 vom 05.08.1998 aufgehoben wurde. Da das Kind vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr. 8389 vom 05.08.1998 geboren ist (geb. den 15.06.1998) sollte man sich auf den Art.2, Absatz 2 dieses Erlasses beziehen.

Zur Erklärung

Das o.g. Gesetz und der o.g. Erlass sind nur eine Novellierung des gesetzlichen Rahmens über die albanische Staatsangehörigkeit.

Beigefügt werden Kopien des Gesetzes Nr. 8389 vom 05.08.1998 „Über die albanische Staatsangehörigkeit“ und des Erlasses Nr. 1874 vom 07.06.1954.

Hochachtungsvoll

27/11

Dekret Nr. 1874 Über die albanische Staatsangehörigkeit vom 7. Juni 1954¹

Art. 1. Staatsangehörige der Volksrepublik² Albanien sind:

a) alle Personen, die am 29.11.1944 albanische Staatsangehörige waren und in der Folgezeit die

albanische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben;

b) Kinder von Eltern, die beide albanische Staatsangehörige sind;

¹¹ GZ 1961 Nr.2 (vgl. Wiener Quellenhefte für Ostkunde -Reihe Recht- AL 1963 S.1).

¹² Ges.Nr.3920 v. 21.11.1964, GZ 1964 Nr.9.

¹³ GZ 1958 Nr.6.

¹⁴ Dekret Nr.3056 v. 18.2.1960, GZ 1960 Nr.4.

¹⁵ vgl. den Hinweis in GZ 1961 Nr.3 S.98.

¹⁶ GZ 1958 Nr.7; dt. Übers.: SGS Bd.25 S.401.

¹⁷ Ges.Nr.5506 v. 28.12.1976, GZ 1976 Nr.5 (vgl. auch den Auszug unter III B 1); dt. Übers. u.a. WGO 1976, 331 ff. - Die Verf. 1946/50 bestimmte in Art.15 lediglich: „Alle Bürger, unabhängig von Nationalität, Rasse und Glaube, sind gleich“. und enthielt ansonsten keine Vorschriften über die Staatsangehörigkeit.

¹⁸ GZ 1981 Nr.4 (idF des Änderungsdekretes Nr.6732 v. 26.2.1983, GZ 1983 Nr.2); dt. Übers.: WGO 1981, 374; 1983, 91.

¹ „Gazeta Zyrtare“ 1954 Nr.10; vom Verf. neu übersetzt unter vergl. Berücksichtigung der in diesem Werk bislang abgedruckten Übers. aus Beitzke aaO (II A Fn.1) Nachtrag 1956 S.9 (dort ist in Art.10 ein falsches Datum angegeben: statt „16.12.1946“ muß es richtig heißen „16.11.1946“).

² Nach Art.1 Verf.1976 „Sozialistische Volksrepublik“.

Bergmann/F
© 198

Albanien

c) Personen, die die albanische Staatsangehörigkeit gemäß gesetzlichen Bestimmungen erworben haben.

Art. 2. Haben die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten und ist ein Elternteil bei Geburt des Kindes albanischer Staatsangehöriger und wohnt wenigstens ein Elternteil bei Geburt des Kindes auf dem Gebiet der Volksrepublik Albanien, so ist das Kind albanischer Staatsangehöriger.

Ist bei Geburt des Kindes nur ein Elternteil albanischer Staatsangehöriger und wohnen beide Eltern in diesem Zeitpunkt außerhalb der Volksrepublik Albanien, so richtet sich die Staatsangehörigkeit des Kindes nach der Vereinbarung³ der Eltern.

Art. 3. Ausländern kann – unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, auf Antrag durch Dekret des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien die albanische Staatsangehörigkeit verliehen werden.

Art. 4. Die Eheschließung eines oder einer albanischen Staatsangehörigen mit einem Ausländer hat keine Änderung der Staatsangehörigkeit zur Folge.

Art. 5. Die Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Volksversammlung der Volksrepublik Albanien.

Art. 6. Im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit der Eltern, sei es, daß sie beide die albanische Staatsangehörigkeit erwerben, sei es, daß sie beide die albanische Staatsangehörigkeit aufgeben, ändert sich auch die Staatsangehörig-

keit ihrer Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

Der Wechsel der Staatsangehörigkeit von Kindern, die zwischen 14 und 18 Jahren alt sind, kann nur mit deren Zustimmung erfolgen.

In anderen Fällen kann der Wechsel der albanischen Staatsangehörigkeit von Staatsbürgern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, nur entsprechend den allgemeinen Bestimmungen erfolgen.

Art. 7. Wenn einer der Eltern, die beide albanische Staatsangehörige sind und außerhalb der Volksrepublik wohnen, die albanische Staatsangehörigkeit aufgibt, so richtet sich die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder nach der Vereinbarung der Eltern. Für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren kann ein Wechsel der Staatsangehörigkeit nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Art. 8. Die Aberkennung der albanischen Staatsangehörigkeit erfolgt in jedem einzelnen Fall durch Dekret des Präsidiums der Volksversammlung.

Art. 9. Personen, die auf dem Gebiet der Volksrepublik Albanien wohnen und nach diesem Dekret keine albanischen Staatsangehörigen sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nicht beweisen können, werden als Staatenlose angesehen.

Art. 10. Das Gesetz Nr. 377 vom 16.11.1946 über die albanische Staatsangehörigkeit und alle Bestimmungen, die zu diesem Dekret in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 11. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

44

Gesetz Nr 8389 Über die albanische Staatsangehörigkeit v 5.8.1998¹

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Die albanische Staatsangehörigkeit ist eine zentrale rechtliche Bindung, die den gegenseitigen Rechten und Pflichten zwischen einer natürlichen Person und dem albanischen Staat entspringt.

Die albanische Staatsangehörigkeit wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, das die von der Republik Albanien übernommenen allgemein anerkannten Normen und Grundsätze des Völkerrechts auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit achtet, erworben, wieder erworben, verloren oder verliehen.

Art 2. Albanischer Staatsangehöriger ist

a) jede Person, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die albanische Staatsangehörigkeit bereits besessen hat;

b) jede Person, die die albanische Staatsangehörigkeit auf der Basis dieses Gesetzes erwirbt.

Art 3. Albanische Staatsangehörige können auch Staatsangehörige eines anderen Staates sein.

Art 4. Niemandem darf die albanische Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden.

Jeder albanische Staatsangehörige hat das Recht, die albanische Staatsangehörigkeit aufzugeben, vorausgesetzt, er besitzt noch eine andere Staatsangehörigkeit oder er hat eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder ihm ist von den zuständigen Behörden des fremden Staates die Verleihung einer anderen Staatsangehörigkeit garantiert worden.

Art 5. Erwerb und Rückerwerb der albanischen Staatsangehörigkeit sowie deren Aufgabe erfolgen bei Minderjährigen mit Zustimmung der Eltern. Jede Änderung der Staatsangehörig-

keit von Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren bedarf der Einwilligung des betroffenen Kindes.

Abschnitt II Erwerb der albanischen Staatsangehörigkeit

Art 6. Die albanische Staatsangehörigkeit wird erworben durch

- a) Geburt,
- b) Naturalisierung,
- c) Adoption.

Art 7. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt

Hat im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes auch nur ein Elternteil die albanische Staatsangehörigkeit, erwirbt dieses automatisch die albanische Staatsangehörigkeit.

Art 8. Ein Kind, das innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Albanien geboren oder gefunden wird, erhält die albanische Staatsangehörigkeit, wenn seine Eltern unbekannt sind und das Kind ansonsten staatenlos bleiben würde.

Werden die Eltern bekannt, bevor das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, und haben diese eine fremde Staatsangehörigkeit, kann die albanische Staatsangehörigkeit auf rechtswirksamen Antrag der Eltern aufgegeben werden, vorausgesetzt, das Kind wird als Folge dieser Handlung nicht staatenlos.

Ein Kind, das innerhalb des Hoheitsgebiets der Republik Albanien von Eltern mit anderer Staatsangehörigkeit geboren wird, die dort rechtmäßig ansässig sind, kann die albanische Staatsangehörigkeit mit Zustimmung beider Elternteile erhalten.

Art 9. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung

²⁰ GZ 1958 Nr 7; dt Übers: Geilke, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Sowjetunion, 1964, S 401.

¹ FZ 1998, 845 mit Änderung durch G Nr 8442 v 21.1.1999 (FZ 1999, 19) betr Art 7 u 16; dt Übers v Verfasser.

Ein Ausländer, der einen Antrag auf Erwerb der albanischen Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung gestellt hat, kann diese unter folgenden Voraussetzungen erwerben:

1. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er muss sich seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Republik Albanien aufhalten.
3. Er muss eine Wohnung haben und über ausreichende Einkünfte verfügen.
4. Er darf weder im Herkunftsstaat oder in der Republik Albanien noch in einem beliebigen dritten Staat wegen einer Tat verurteilt sein, die im Gesetz mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht ist. Von dieser Regelung sind nur die Fälle ausgenommen, in denen nachgewiesen wird, dass die Strafe allein aus politischen Motiven verhängt worden ist.
5. Er muss elementare Kenntnisse der albanischen Sprache haben.
6. Seine Einbürgerung darf die Sicherheit und die Verteidigung der Republik Albanien nicht gefährden.
7. Ausländern über 18 Jahren kann, auch wenn sie – mit Ausnahme von Ziff 6 – nicht alle Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllen, die albanische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung gewährt werden, wenn die Republik Albanien an ihrer Einbürgerung ein wissenschaftliches, wirtschaftliches, kulturelles oder nationales Interesse hat.

Bei staatenlosen Personen finden die Voraussetzungen nach Ziff 1, 3, 4 und 5 dieses Artikels keine Berücksichtigung.

Weist ein Ausländer nach, dass er bis zum zweiten Grad, und zwar auch nur eines Elternteils, albanischer Abstammung ist, muss die in Ziff 2 dieses Artikels genannte Aufenthaltszeit in der Republik Albanien mindestens drei Jahre betragen. Alle anderen Voraussetzungen für den in diesem Artikel geregelten Erwerb der albanischen Staatsangehörigkeit bleiben unverändert bestehen.

Art 10. Ausländer, die mit einem albanischen Staatsangehörigen seit mindestens drei Jahren verheiratet sind, können auf Wunsch die albanische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erwerben, und zwar auch dann, wenn sie die Voraussetzungen nach Art 9 Ziff 2 und 5 nicht erfüllen. In diesem Fall muss der Ausländer mindestens ein Jahr ununterbrochen und

rechtmäßig im Hoheitsgebiet der Republik Albanien gewohnt haben.

Art 11. Erwerben beide Elternteile die albanische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung werden ihre Kinder unter 18 Jahren, die bei den Eltern leben, auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung des Kindes, wenn es zwischen 14 und 18 Jahren alt ist, ebenfalls albanische Staatsbürger.

Erwirbt nur ein Elternteil die albanische Staatsangehörigkeit, werden seine Kinder unter 18 Jahren albanische Staatsbürger, wenn dies von beiden Elternteilen beantragt wird bzw von ihm allein, wenn der andere Elternteil staatenlos ist und das Kind seinen Wohnsitz in der Republik Albanien hat.

Art 12. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Adoption

Adoptieren zwei Elternteile mit albanischer Staatsangehörigkeit einen Minderjährigen mit einer anderen oder ohne Staatsangehörigkeit, erwirbt das Kind die albanische Staatsangehörigkeit.

Der adoptierte Minderjährige erwirbt die albanische Staatsangehörigkeit auch, wenn nur ein Elternteil Albaner ist und beide Elternteile im Zeitpunkt der Adoption im Hoheitsgebiet der Republik Albanien wohnen sowie in jedem Fall, in dem das Kind Gefahr läuft, als Folge der Adoption staatenlos zu werden oder zu bleiben.

Art 13. Widerruf der Entscheidung über die Verleihung der Staatsangehörigkeit

Die Entscheidung über die Verleihung der albanischen Staatsangehörigkeit kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der Ausländer oder Staatenlose den Antrag auf Erhalt der albanischen Staatsangehörigkeit bewusst auf falsche Angaben oder gefälschte Unterlagen gestützt hat.

Die Entscheidung über die Verleihung der albanischen Staatsangehörigkeit, die unter der Voraussetzung des vorhergehenden Absatzes erlangt worden ist, kann auch für Kinder unter 18 Jahren widerrufen werden, die die Staatsangehörigkeit zusammen mit ihren Eltern erworben haben, wobei allerdings stets das Interesse des Kindes sowie der Umstand zu berücksichtigen ist, dass das Kind nicht staatenlos werden darf.

Art 14. Personen, die die albanische Staatsangehörigkeit aufgegeben haben, weil ihnen eine andere Staatsangehörigkeit zugesagt wor-

den ist, können die albanische Staatsangehörigkeit zurückerwerben, wenn sie die zugesagte Staatsangehörigkeit innerhalb einer angemessenen Zeit nicht erhalten haben.

Auch in diesem Fall sind ein Antrag zu stellen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt III Beendigung der albanischen Staatsangehörigkeit

Art 15. Die albanische Staatsangehörigkeit endet auf Antrag, wenn der Antragsteller die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Er darf infolge der Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit nicht staatenlos werden, sei es, dass er noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt oder ihm der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit garantiert wird.
3. Er muss in einem fremden Staat wohnen.
4. Er darf nicht wegen einer Tat vorbestraft sein, die nach albanischem Recht mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist.
5. Er darf keine rechtlichen Verpflichtungen mehr gegenüber den staatlichen Behörden sowie natürlichen und juristischen Personen haben.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass der ehemalige albanische Staatsangehörige bewusst falsche Angaben gemacht oder gefälschte Dokumente für die Entlassung aus der Staatsbürgerschaft verwendet hat.

Art 16. Bei Minderjährigen kann die albanische Staatsangehörigkeit enden, wenn mindestens ein Elternteil die albanische Staatsangehörigkeit aufgegeben hat. Allerdings ist für diesen Fall die Zustimmung beider Elternteile erforderlich.

Auch wenn ein Elternteil nicht damit einverstanden ist, dass die Kinder die albanische Staatsangehörigkeit verlieren, kann das Kind die Staatsangehörigkeit aufgeben, wenn dies zu seinem Vorteil ist oder es eine andere Staatsangehörigkeit hat oder erhält.

Minderjährige Kinder verlieren die albanische Staatsangehörigkeit, wenn sie von ausländischen Eltern adoptiert werden und dadurch eine neue Staatsangehörigkeit erwerben.

Abschnitt IV Verfahren bei Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit sowie bei Erwerb und Rückerwerb durch Naturalisierung

Art 17. Der Antrag auf Erwerb, Rückerwerb oder Aufgabe der albanischen Staatsangehörigkeit ist bei den Behörden des Ministeriums für öffentliche Ordnung am Wohnsitz des Betroffenen oder, wenn dieser im Ausland wohnt, bei einer dortigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Republik Albanien zu stellen, und zwar zusammen mit der Einreichung der nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen.

Art 18. Sind die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller innerhalb eines Monats zu deren Vervollständigung auf.

Art 19. Das Ministerium für öffentliche Ordnung entscheidet innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag des Antragseingangs nach Maßgabe der in diesem Gesetz für den Erwerb, Rückerwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmten Voraussetzungen, ob der Antrag auf Erwerb, Rückerwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit dem Präsidenten der Republik vorgelegt wird oder nicht.

Das Ministerium für öffentliche Ordnung legt den Antrag zusammen mit dem vollständigen Aktenvorgang des Antragstellers vor.

Die Entscheidung über die Vorlage bzw. Zurückweisung des Antrags durch das Ministerium für öffentliche Ordnung wird den Betroffenen bekanntgegeben, die, wenn sie damit nicht einverstanden sind, hiergegen beim Bezirksgericht Tirana Klage erheben können.

Art 20. Der Präsident der Republik erlässt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Antrags durch das Ministerium für öffentliche Ordnung das entsprechende Dekret.

Sollten die Antragsunterlagen nicht vollständig sein, wird das Ministerium für öffentliche Ordnung zur Vervollständigung des Materials binnen Monatsfrist ab dem Tag der Vorlage aufgefordert.

Liegen die Voraussetzungen nach Art 9 Ziff 7 dieses Gesetzes vor, kann das Dekret über die Verleihung der albanischen Staatsangehörigkeit auch ohne Durchführung des vorgenannten Verfahrens erlassen werden.

Art 21. Eine Ausfertigung des Dekrets über die Verleihung oder Aberkennung der albanischen Staatsangehörigkeit wird dem Antragsteller zugeteilt.

schen Staatsangehörigkeit wird dem Ministerium für öffentliche Ordnung und dem Justizministerium zur weiteren Veranlassung übersandt. Das Dekret wird im Gesetzblatt veröffentlicht.

Art 22. Personen, die die albanische Staatsangehörigkeit erworben haben, erhalten eine entsprechende Urkunde, während bei Verlust der Staatsangehörigkeit ein zeitlich befristetes Passersatzpapier ausgestellt wird.

Art 23. Personen, die die albanische Staatsangehörigkeit durch Naturalisierung erwerben, haben vor einem Angestellten des Zivilstandsamtes einen Eid auf ihre Treue zum albanischen Staat und die Achtung der Verfassung und der Gesetze der Republik Albanien abzulegen.

Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 24. Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die albanische Staatsangehörigkeit aufgegeben und keine andere Staatsangehörig-

keit haben, wird die Staatsangehörigkeit unverzüglich auf der Basis eines von ihnen gestellten Antrags zurückgegeben.

Art 25. Das Ministerium für öffentliche Ordnung, sowie das Finanz-, Justiz- und Außenministerium werden ermächtigt, in gemeinsamer Zusammenarbeit untergesetzliche Akte zur Durchführung der in diesem Gesetz genannten Verfahren zu erlassen.

Art 26. Das Dekret Nr 1874 vom 7.6.1954 »Über die albanische Staatsangehörigkeit« sowie alle seine späteren Änderungen werden aufgehoben².

Art 27. Der albanische Staat behält sich im Einklang mit den Grundsätzen internationaler Konventionen über die Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit das Recht vor, von seinen eigenen Staatsbürgern oder den Antragstellern auf eine albanische Staatsangehörigkeit zu verlangen, nur eine Staatsangehörigkeit zu wählen.

Art 28. Dieses Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Veröffentlichung im Gesetzblatt in Kraft.

² GZ 1954 Nr 10 sowie vor allem G Nr 7613 v 28.9.1992 (FZ 1992, 319), dt Übers in: *Brunner Dok* Nr 2.4.a).